

## Satzung des Ski-Club Burgberg i. Allgäu

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

- 1.) Der am 10.12.1927 in Burgberg gegründete Verein führt den Namen "Ski-Club Burgberg i. Allgäu". Der Verein hat seinen Sitz in Burgberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2.) Der Verein ist seit 1958 Mitglied im BLSV.
- 3.) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Okt. und endet am 30. Sept.
- 4.) Der Ski-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch Förderung und Pflege des Skisports und der Jugendförderung. Er ist politisch und religiös neutral und lehnt den Mißbrauch des Sports zu militärischen Zwecken ab.

### § 2

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet entgeltlich.

### § 3

#### Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt ist mindestens 1 Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres an die Vorstandsschaft schriftlich zu melden.  
Scheidet ein Mitglied vor Beendigung des Geschäftsjahres aus, hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages.
- 2.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.  
Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4

Beiträge

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 2.) Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4.) Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- 5.) Der Vorstand sowie der Vereinsausschuß wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6.) In geheimer Wahl wird der Vorstand gewählt.

Die übrigen Ausschussmitglieder können durch Akklamation gewählt werden.

§ 6

Vereinsorgane

- 1.) Vorstand
- 2.) Vereinsausschuß
- 3.) Mitgliederversammlung

Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende  
2. Vortzende  
Kassier  
Schriftführer

Vereinsausschuß besteht aus:

Vorstand  
Sportwart alpin  
Sportwart nordisch  
Jugendwart

Tourenwart  
Zeugwart  
3 Beisitzer

1. Der Vorstand vortritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vereinsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.  
Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder sowie weitere 6 Ausschußmitglieder anwesend sind.

Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Vorstands- bzw. Vereinsausschußmitglieder

- 1.) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen. Er leitet und beruft Ausschußsitzungen ein. Er ist für Entscheidungen zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und für den Verein nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat den Vereinsausschuß über solche Entscheidungen umgehend zu informieren.
- 2.) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung vertritt er diesen verantwortlich.
- 3.) Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr, fertigt Niederschriften über Versammlungen und Beschlüsse an und zeichnet zusammen mit dem 1. Vorsitzenden. Außerdem führt er ein Protokellbuch über die Ereignisse des Sportjahres.
- 4.) Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins, erledigt das Abführen der Beträge, vereinnahmt Gelder und gibt steuerliche Erklärungen ab. Er ist verantwortlich für die Einhebung des Mitgliederbeitrages, legt der Mitglieder-versammlung den Kassenbericht vor, der von einem neutralen Prüfer, welcher von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, geprüft wird und von seiten der Mitgliederversammlung einer Entlastung bedarf. Er führt eine Mitgliederkartei.
- 5.) Dem Sportwart obliegt die Durchführung und Überwachung aller sportlichen Veranstaltungen. Er zeichnet für den techn. wie organisatorischen Ablauf sämtlicher seinem Ressort angehörigen Veranstaltungen verantwortlich. Er gibt bei der Jahresversammlung einen kurzen Bericht über das vergangene Sportjahr ab. Er bestimmt und meldet die Teilnehmer bei vereinsinternen und auswärtigen Veranstaltungen.
- 6.) Der Jugendwart ist für das Ski-Training der Nachwuchsläufer verantwortlich. Er bestimmt und meldet die Teilnehmer bei vereinsinternen und auswärtigen Veranstaltungen.
- 7.) Der Tourenwart ist für den touristischen Skilauf verantwortlich und übernimmt Organisation und Ablauf dieser Veranstaltungen.
- 8.) Der Zeugwart verwaltet sämtliches Gerät.

9.) Die Beisitzer stehen mit Rat und Tat dem Vorstand zur Seite und übernehmen vom Vereinsausschuß beschlossene Sonderaufgaben.

10. Tätigkeiten des Vereinsausschusses :

Der Vereinsausschuß leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden. Sämtliche wichtigen Vorgänge bedürfen der Genehmigung des Ausschusses. Die Sitzungen sollen in bestimmten Zeitabständen abgehalten werden. Sie sind einzuberufen, wenn wenigstens 2 Ausschuß-mitglieder dies unter Angabe eines Grundes beantragen.

Die Einladung hat rechtzeitig zu erfolgen.

§ 7

Ehrungen

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Geehrt werden Mitglieder nach 25-/ 40-/ 50-/ 60-jähriger Vereinszugehörigkeit. Vereinszugehörigkeit ab 1. Beitragszahlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie beschließt in Form einer Veröffentlichung in der Örtlichen Tagespresse und im Vereinsaushängkasten. Zur Vorbereitung hat spätestens 14 Tage vorher eine Ausschußsitzung stattzufinden.
- 4.) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
  - a.) Bericht des Vorstandes
  - b.) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
  - c.) Entlastung des Vorstandes
  - d.) Berichte der Sportwarte und des Schriftführers
  - e.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - f.) Wünsche und Anträge
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 6.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von drei Viertel - aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeindeverwaltung Burgberg. Es darf nur zu Zwecken des Sports nach gemeinnützigen Gesichtspunkten verwendet werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und durch folgende Mitglieder bestätigt:

Martin Bader

Annemie Spieß

Brigitte Kroiss

Siglinde Köberle

Gerd Kuhn

Udo Zehetleitner

Christian Köberle

*Martin Bader*  
*Annemie Spieß*  
*Brigitte Kroiss*  
*Siglinde Köberle*  
*Gerd Kuhn*  
*Udo Zehetleitner*  
*Christian Köberle*

Burgberg, den 15.11.1975

am 16.12.75 beim Notar unterschrieben